



# Satzung des Volkssolidarität Uecker-Randow e.V.

in der Fassung ihrer achten Änderung vom  
22. November 2025

## *Präambel*

- achte Änderung vom 22.11.2025

Am 07.02.2018 erfolgte durch Beschluss der Delegiertenversammlung eine siebente Änderung der Satzung des „Volkssolidarität Kreisverband Uecker-Randow e.V.“ Dieser waren die Satzungen des „Volkssolidarität Uecker-Randow e. V.“ vom 24.11.2016 in ihrer sechsten Änderung, vom 26.11.2014 in ihrer fünften Änderung, des „Volkssolidarität, Kreisverband Uecker-Randow e.V.“ vom 07.11.2012 in ihrer vierten Änderung und des „Volkssolidarität e.V. Kreisverband Ueckermünde“ vom 27.09.1990, sowie dazu drei Änderungen vorausgegangen:

- erste Änderung vom 30.04.1991
- zweite Änderung vom 23.03.1994
- dritte Änderung vom 04.06.1996

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen sinngemäß in der weiblichen Sprachform.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkssolidarität Uecker-Randow e.V.“ Er hat seinen Sitz in Torgelow.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Territorium der Region Uecker-Randow des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Ortsverbände/Ortsgruppen anderer Landkreise und Regionen können sich auf Wunsch anschließen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ueckermünde unter der Nr. 116 eingetragen und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Pasewalk unter der Nummer VR 696 fortgeführt.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. ist ein selbständiger Verein. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Profil bestimmend ist die Arbeit mit den Mitgliedern, älteren und hilfebedürftigen Menschen, sowie Kindern und Jugendlichen. Als Sozial- und Wohlfahrtsverband fördert er Hilfen und Fürsorge im Rahmen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens.
- (2) Die Volkssolidarität ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfebedürftigen Menschen am Herzen liegen und die sich für die Beseitigung sozialer Probleme von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Sie bietet hilfebedürftigen Bürgern im Sinne des Dreiklangs „**Tätigsein – Geselligkeit – Fürsorge**“ Beratung, Betreuung, Pflege und Hilfe an. Sie fördert insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortsgruppen der VS die Teilnahme von Bürger/-innen am Leben der Gemeinschaft. Damit wirkt sie nach dem **Leitmotiv „Miteinander – Füreinander“**. Zur Erreichung dieses Vereinszweckes fördert und unterstützt die Volkssolidarität die Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Begegnungsstätten, Freizeit- und Sportmöglichkeiten sowie die Mitgliederarbeit in den Ortsgruppen.
- (3) Ein wesentlicher Teil des Selbstverständnisses der Volkssolidarität ist ihr Bekenntnis zur Toleranz und Rücksichtnahme in der Gesellschaft. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Geschlechterdiskriminierung geben wir keinen Raum. Vor diesem Hintergrund lehnt sie im Interesse ihrer Mitglieder und der Menschen, die ihre Sorgen und Mühen für schutz- und hilfsbedürftige Menschen teilen, die Mitwirkung intoleranter Gruppen und Bewegungen, insbesondere aus dem rechtsextremistischen Bereich am sozialen Gemeinwesen ab.
- (4) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege behinderter und bedürftiger Menschen sowie durch den Betrieb von Einrichtungen zur sozialen und therapeutischen Begleitung von Menschen, die dieser Unterstützung bedürfen. Der Verein darf Kindertagesstätten und Jugendclubs sowie vergleichbare Angebote und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterhalten. Darüber hinaus erfüllt der Verein seinen Satzungszweck durch Veranstaltungen, Fortbildungen und Publikationen, die im thematischen Zusammenhang mit seinem gesellschaftlichen Anliegen stehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkssolidarität fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Gliederungen des Verbandes Volkssolidarität**

- (1) Die Volkssolidarität gliedert sich in Orts-/Interessengruppen, Stadt-, Kreis- und Regionalverbände, Landesverbände und den Bundesverband der Volkssolidarität e.V.
- (2) Der Verein und die Ortsgruppen erfüllen die Aufgaben und den Zweck des Verbandes auf örtlicher Ebene. Sie bilden somit die Grundlage für die Wirksamkeit des Gesamtverbandes.
- (3) Aufgabe der regionalen Ebene ist es, die Ortsgruppen in ihrer Arbeit zu unterstützen, ihre Aktivitäten zu koordinieren und zusammenfassend in den Landes- und Bundesverband einzubringen. Der Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. regt die Gründung neuer Ortsgruppen an und fördert sie.
- (4) Der Bundesverband repräsentiert die Volkssolidarität in ihrer Gesamtheit und bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit. Er nimmt vor allem die Interessenvertretung des Verbandes auf Bundesebene wahr. Analog vertritt der Landesverband die Interessen der regionalen Ebene im Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Sofern in einzelnen Kommunen in der Region Uecker-Randow Ortsgruppen ohne eigene Vorstände vorhanden sind, nimmt der Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. deren Aufgaben solange wahr, bis eine Arbeitsfähigkeit der Ortsgruppe gesichert ist.
- (6) Mitglieder der Ortsgruppen können natürliche Personen werden, wenn sie die Satzung anerkennen. Mit der Aufnahme durch den Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe ist die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität erworben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder können nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie grob und nachhaltig gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen haben. Ein nachhaltiger Verstoß liegt auch dann vor, wenn trotz Mahnung Beiträge in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag offen sind. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Vorstands des Vereins die Mitgliederversammlung der zuständigen Ortsgruppe. Der Austritt ist durch eine an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtete schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Der Verein unterrichtet unverzüglich die Ortsgruppe.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - am Leben des Vereins teilzunehmen und es mitzugestalten;
  - sich zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten;
  - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben der Volkssolidarität sowie an der regelmäßigen Rechenschaftslegung des Vereins mitzuwirken;
  - an den Wahlen der Organisation teilzunehmen und dabei selber zu kandidieren bzw. sich bei Delegiertenversammlungen durch gewählte Delegierte vertreten zu lassen.
- (2) Alle Mitglieder haben auf der Organisationsstufe der Ortsgruppe das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme und können bei Volljährigkeit wählen oder gewählt werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes legt die Beitragsstrukturen fest. Bei Abweichungen gegenüber den Festlegungen der Bundesdelegiertenkonferenz ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung des Vereins herbeizuführen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind an die Ortsgruppe bzw. den Verein zu entrichten. Über die Verteilung der Anteile des Beitragsaufkommens auf die Gliederungen der Volkssolidarität beschließt der Vorstand des Bundesverbandes im Einvernehmen mit den Vorständen der Landesverbände. Der Vorstand des Vereins beschließt den Anteil für die Arbeit in den Ortsgruppen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung und
- der Vorstand

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

- (1) Das höchste beschlussfähige Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses fordert oder wenn mehr als 1/3 der Ortsgruppen die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung schriftlich vom Vereinsvorstand fordern.
- (2) Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin an die letzte bekannte Adresse des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenvorstände einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vereins. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die wesentlichen Inhalte der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll kann nach der Versammlung von den Mitgliedern eingesehen werden. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und entscheidet über die Anwesenheit und das Rederecht von Gästen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die
- (a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
  - (b) Anregungen zur und Mitwirkung an der Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit,
  - (c) Beteiligung an anderen Unternehmen und die Gründung von Tochtergesellschaften,
  - (d) die Entlastung des Vorstands,
  - (e) Änderung der Satzung (außer Festlegungen in § 15, Abs. (2)),
  - (f) die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Ortsgruppen sollen ihre Delegierten spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich anmelden.
- (6) Die Zahl der Delegierten ist proportional zur Mitgliederstärke der Ortsgruppen zu bestimmen, um Chancengleichheit im Verband zu gewährleisten. Es wird folgender Delegiertenschlüssel festgelegt:
- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| - bis 100 Mitglieder          | 1 Delegierte / r |
| - über 100 bis 200 Mitglieder | 2 Delegierte     |
| - über 200 bis 300 Mitglieder | 3 Delegierte     |
| - über 300 Mitglieder         | 4 Delegierte     |
- Eine Vertretung der Delegierten ist nur dann zulässig, wenn entsprechende Ersatzdelegierte gewählt wurden.

## **§ 8 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins. Er übt insoweit Kontrollfunktion über die Geschäftsführung des Vereins aus. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand erarbeitet insbesondere die inhaltlichen Vorgaben für die Geschäftsführung und unterstützt und berät sie. Er trägt Sorge für die Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit, beschließt den jährlichen Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss fest. Der Vorstand ist gegenüber der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam. Er gilt als Vorstand gemäß § 26 BGB und nimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht wahr. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern der Geschäftsführung und ge-

eigneten Dritten Einzelvollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften zu erteilen.

- (4) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Bewerben sich mehr als drei Kandidaten, so sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied - vornehmlich aus dem Kreis des erweiterten Vorstands - bis zum Ende der Amtszeit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht in den Vorstand und den erweiterten Vorstand gewählt werden. Kooptierungen ohne Stimmrecht durch den Vorstand sind möglich, um Personen mit besonderer Sachkenntnis in die laufende Vorstandsarbeit einzubeziehen.
- (6) Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden nach Bedarf mindestens viermal jährlich durchgeführt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen, mindestens 10 Arbeitstage, einzuladen. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung zu erstellen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sieben weiteren Mitgliedern. § 8 (4) gilt sinngemäß. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit. Er hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, Vorstandssitzungen einberufen zu lassen, Rederecht auf Vorstandssitzungen und das Recht, Punkte auf die Tagesordnung der Vorstandssitzungen setzen zu lassen. Der Vorstand kann einen oder mehrere Mitglieder des erweiterten Vorstands zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen. Der erweiterte Vorstand hat die näheren Bestimmungen in einem Grundsatzbeschluss festzulegen. Der Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstands, an dem das betreffende Mitglied nicht mitwirken darf. Zum Vertragsabschluss sind die jeweils anderen beiden Vorstandsmitglieder berufen.

## **§ 9 Die Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand beruft für das laufende Tagesgeschäft des Vereins einen oder mehrere hauptamtlich tätige Geschäftsführer und überwacht deren Tätigkeit. Mitglieder der Geschäftsführung können vom Vorstand als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Näheres regelt eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA).

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Der Vorstand des Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. beauftragt jährlich für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Im Auftrag der Delegiertenversammlung überwachen die gewählten Kassenprüfer auf Grundlage der Kassenordnung das Beleg- und Rechnungswesen der Orts- und Interessengruppen und deren Vermögen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren drei Kassenprüfer (die Kassenprüfungsgruppe), die über die notwendige Sachkenntnis verfügen sollen. Diese berufen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch einem von ihm berufenen Gremium oder einem Organ des Landesverbandes angehören, bzw. hauptamtliche Mitarbeiter des Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Insoweit sind sie gegenüber anderen außer dem Vorstand der Schweigepflicht unterworfen.
- (5) Die Mitglieder der Kassenprüfung haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen. Der Vorstand hat die näheren Bestimmungen in einem Grundsatzbeschluss festzulegen.

## **§ 11 Orts- und Interessengruppen**

- (1) Im Verein bestehen zur Verwirklichung seines Zweckes im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 Orts- und Interessengruppen als kleinste Mitgliedsorganisation. Sie können als Basis der Volkssolidarität in städtischen und ländlichen Wohngebieten gebildet werden.

- (2) Die Orts- und Interessengruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der älteren und hilfebedürftigen Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe. Sie organisieren insbesondere sportliche, geistig-kulturelle und der Erholungsfürsorge dienende Veranstaltungen.
- (3) Die Orts- und Interessengruppen sind die kleinste Zelle der Volkssolidarität und repräsentieren vor Ort das humanistische Anliegen des Gesamtverbandes. Sie sind für die Betreuung und Begleitung der Mitglieder vor Ort, insbesondere für die Aufnahme, die Beendigung von Mitgliedschaften, den Beitragseinzug und Ehrungen zuständig. Dabei erhalten sie Unterstützungen und Anleitung durch die Geschäftsstelle und den Vereinsvorstand.
- (4) Die Orts- und Interessengruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt ihnen der Verein im Rahmen seines Haushaltes unter Beachtung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (5) Die Orts- und Interessengruppen werden durch ihren Vorstand vertreten, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Liste der Vorstandsmitglieder sowie etwaige Änderungen im Ortsgruppenvorstand sind dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Mit Bestätigung des Eingangs der Liste ist die Wahl des Ortsgruppenvorstands wirksam.
- (6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen ein, leitet die Sitzung und ist für eine sachgerechte Protokollierung der Sitzung zuständig. Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung einer Ortsgruppe soll jährlich stattfinden. Wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder verlangt wird, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen. Die Einladung dazu wird vom Vorstand der Ortsgruppe mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds ausgesprochen, die Tagesordnung ist beizufügen. Ist eine Einladung durch den Ortsgruppenvorstand nicht möglich, erfolgt diese durch den Vorstand des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen insbesondere die
  - Wahl des Ortsgruppenvorstandes;
  - Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins;
  - Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten der Delegiertenversammlung;
  - Entgegennahme des Vorstandsberichtes für das ablaufende Jahr;

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres.

## **§ 12 Verbandszugehörigkeit des Vereins**

Der Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. gehört folgenden Verbänden an:

- Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- Volkssolidarität Bundesverband e.V.,
- Verband der freien Wohlfahrtspflege DER PARITÄTISCHE.

## **§ 13 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeit ist über Medien und durch eigene Publikationen regelmäßig über Anliegen, Leistungsangebote und Tätigkeiten des Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. zu informieren. Der Vorstand, die Geschäftsführung, die Mitarbeiter und die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das im Gesamtverband im Einvernehmen mit den Landesverbänden entwickelte einheitliche Erscheinungsbild unter Nutzung des Signets der Volkssolidarität zu wahren.

## **§ 14 Ehrungen**

Der Verein ehrt verdienstvolle Mitglieder in gebührender Weise. Dazu wurde durch den Vereinsvorstand eine Ehrenordnung erlassen.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegiertenversammlung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung muss sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sollen den Ortsgruppen möglichst zeitnah mitgeteilt werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Den Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur die Delegiertenkonferenz fassen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. der Volkssolidarität, hilfswei-

se an den Gesamtverband der Volkssolidarität, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

- (3) Sinngemäß ist bei Auflösung oder Neuorientierung von rechtlich unselbständigen Untergliederungen wie den Orts- und Interessengruppen des Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. zu verfahren, deren Vermögen dann an den Verein übergeht.

### § 17 Inkrafttreten

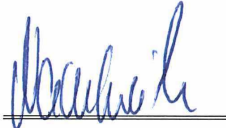
Diese Satzung des Volkssolidarität Uecker-Randow e.V. tritt nach Beschlussfassung des Vorstandes mit ihrer siebenten Änderung am 22.11.2025 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Torgelow, den 22. November 2025

Der Vorstand



Vorstandsvorsitzende\*r



1. Stellvertreter\*in



2. Stellvertreter\*in

4 weitere Mitglieder

